

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 213

Potsdam, 05.02.2013

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam**Inhalt****Abschnitt I:****Status und Grundsätze der Selbstverwaltung**

- § 1 Status
- § 2 Angehörige der Hochschule
- § 3 Studierendenschaft
- § 4 Grundsätze der Selbstverwaltung
- § 5 Geschäftsordnungen und Beschlussfähigkeit
- § 6 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Grundsätze der Gleichstellung, Amtssprache
- § 9 Wahlen

Abschnitt II:**Zentrale Hochschulorganisation**

- § 10 Struktur der Hochschule
- § 11 Hochschulversammlung
- § 12 Senat
- § 13 Präsidentin/Präsident, erste Vizepräsidentin/erster Vizepräsident
- § 14 Weitere Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben
- § 15 Kanzlerin/Kanzler
- § 16 Präsidialkollegium
- § 17 Zentrale Kommissionen
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsräte
- § 19 Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderung
- § 20 Ombudsperson

Abschnitt IV:**Dezentrale Hochschulorganisation**

- § 21 Fachbereiche
- § 22 Fachbereichsrat
- § 23 Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan, Dekanat
- § 24 Studienkommission
- § 25 Berufungsverfahren
- § 26 Ehrensenatorin/Ehrensenator

Abschnitt V:**Schlussbestimmungen**

- § 27 Änderung der Grundordnung
- § 28 Veröffentlichung
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Grundordnung der Fachhochschule Potsdam

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 62 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 35]), am 19.12.2012 folgende Grundordnung erlassen.

Abschnitt I: Status und Grundsätze der Selbstverwaltung**§ 1 Status**

- (1) Die Fachhochschule Potsdam, University of Applied Sciences, ist gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben als Selbstverwaltungssangelegenheiten wahrnimmt. Zugleich ist sie eine Einrichtung des Landes Brandenburg und übernimmt insoweit staatliche Aufgaben.
- (2) Die Hochschule führt ihr eigenes Siegel.

§ 2 Angehörige der Hochschule

Mitglieder der Fachhochschule Potsdam verfügen über das aktive und passive Wahlrecht; Angehörige der Hochschule über das aktive Wahlrecht. Angehörige der Hochschule sind:

- Professorenstellvertreterinnen/Professorenstellvertreter
- Gastprofessorinnen/Gastprofessoren,
- Gastdozentinnen/Gastdozenten
- Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
- Nebenberufliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- Lehrbeauftragte
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsverhältnis unter sechs Monaten
- Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind, sowie
- Promotions- und Forschungsstudierende, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind.

§ 3 Studierendenschaft

- (1) Die Hochschule unterstützt die Studierendenschaft bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten. Bei den von der Vertretung der Studierendenschaft festgelegten Terminen zur Vollversammlung besteht Lehrveranstaltungs-

freiheit. Diese Termine sollen sich in der Regel auf zwei Termine pro Semester beschränken.

- (2) Alles Weitere regelt die Satzung der Studierendenschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung (aktuell vom 7.12.12).

§ 4 Grundsätze der Selbstverwaltung

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Potsdam haben das Recht und die Pflicht, entsprechend ihres Mitglieds-Status zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Selbstverwaltung beizutragen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann in der Regel nicht abgelehnt werden. Über Ausnahmen entscheiden die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan oder die Präsidentin/der Präsident.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, im Rahmen der Selbstverwaltung die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
- (4) Das Amt der Präsidentin/des Präsidenten, der/des Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, der Dekaninnen/Dekane und der Prodekanin/des Prodekans sowie der weiteren Prodekaninnen/Prodekane ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule. Daher erlischt mit Beginn der Amtsübernahme die vorhergehende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan bzw. mit der Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan das vorhergehende Amt.

§ 5 Geschäftsordnungen und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Gremium der Fachhochschule Potsdam kann sich auf Grundlage der Grundordnung, und der Geschäftsordnung des Senats, ABK Nr. 215 vom 05.02.2013 eine eigene Geschäftsordnung geben. Jede Geschäftsordnung eines Gremiums der Hochschule bedarf der Zustimmung des Senats. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senats entsprechende Anwendung.
- (2) Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

Sie werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Statusgruppe oder die Präsidentin/der Präsident, im Falle der Fachbereiche die Dekanin/der Dekan, dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

- (3) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Senats, ABK Nr. 215 vom 05.02.2013 bzw. die Geschäftsordnung der jeweiligen Gremien.

§ 6 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt:
1. in Personalangelegenheiten,
 2. auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremienmitglieder.
- (3) Jedes Mitglied eines nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre/seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird, und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ihr/sein Sonderrotum beigefügt wird. Ein Sonderrotum muss in der Sitzung angekündigt werden. Sonderrotum müssen innerhalb einer in der Geschäftsordnung des Senats festgelegten Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sonderrotum sind zum Protokoll zu nehmen und den entsprechenden Stellen zuzuleiten.

- (4) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen, die ihr/ihm in einer persönlichen Angelegenheit nachteilig sein können.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 BbgHG tagen die Gremien der Fachhochschule Potsdam in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder auf die Hochschul- bzw. Fachbereichsöffentlichkeit beschränkt werden; durch Beschluss können zu

einzelnen Beratungsgegenständen auch die beratenden Mitglieder eines Gremiums ausgeschlossen werden. Das Recht der Präsidentin/des Präsidenten an Sitzungen teilzunehmen, bleibt davon unberührt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien (Kommissionen, Ausschüsse etc.) tagen in der Regel hochschulöffentlich. Soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, gilt § 6 Abs. 4 dieser Grundordnung.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind über die Arbeit der Gremien in angemessenem Umfang zu unterrichten. In diesem Rahmen sind die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Protokolle dazu zugänglich zu machen; das gilt nicht für Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie für sonstige vertrauliche Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats, ABK Nr. 215 vom 05.02.2013.

§ 8 Grundsätze der Gleichstellung, Amtssprache

- (1) In allen Gremien ist Geschlechterparität in der Zusammensetzung, auch innerhalb der Statusgruppen, anzustreben.
- (2) Die Fachhochschule Potsdam und ihre Mitglieder und Angehörigen verpflichten sich, eine Gender gerechte Sprachregelung gemäß der Gleichstellungsrichtlinie (bislang Frauenförderrichtlinie) der Fachhochschule Potsdam, § 16 Amtssprache, zu verwenden: Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Fachhochschule werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und männliche Sprachform verwendet.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen und Amtszeiten sowie die Gremien zur Durchführung und Kontrolle der Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule werden gemäß § 60 Abs. 2 BbgHG unter Beachtung von § 60 Abs. 1 BbgHG von der Wahlordnung der Fachhochschule Potsdam geregelt, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013. Die Wahlordnung wird vom Senat der Fachhochschule Potsdam erlassen.
- (2) Von der personalisierten Verhältniswahl kann unter Anderem abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlbe-

rechtingen und Kandidatinnen/Kandidaten Mehrheitswahl angemessen ist oder wenn keine Listen eingereicht werden. Das Verfahren regelt die Wahlordnung, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013.

Abschnitt II: Zentrale Hochschulorganisation

§ 10 Struktur der Hochschule

- (1) Die Fachhochschule Potsdam gliedert sich in:
 - Fachbereiche als organisatorische Grund единheiten für Lehre und Forschung,
 - zentrale Einrichtungen und Institute sowie
 - die Hochschulverwaltung.
- (2) Zentrale Hochschulorgane sind der Senat und die Präsidentin/der Präsident.

§ 11 Hochschulversammlung

- (1) Die Hochschulversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule. Sie dient der Information über und der Beratung von grundlegenden Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen.
- (2) Der Senat beruft die Hochschulversammlung mindestens einmal während seiner Amtszeit ein. Der Senat wählt im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten die Beratungsgegenstände aus. In Abhängigkeit der Terminierung sind der Rechenschaftsbericht des Senats, die Vorstellung des Programms der Präsidentin/des Präsidenten oder der Rechenschaftsbericht der Präsidentin/des Präsidenten Gegenstand der Beratung.

§ 12 Senat

- (1) Dem Senat gehören als gewählte Mitglieder an:
 - 7 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 3 Studierende
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Beratende Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Beratende Mitglieder sind die Mitglieder des Präsidialkollegiums, zwei Vertreterinnen/Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die/der Behindertenbeauftragte. Die Fachbereichsratsvorsitzenden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung sind in Angelegenheiten, die ihren Bereich betreffen, hinzuzuziehen.

- (3) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung und Beschlüsse des Senats vor und ist für die Durchführung verantwortlich.
- (4) Der Senat ist für die Angelegenheiten zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Insbesondere ist der Senat zuständig für die Aufgaben gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 BbgHG.
- (5) Die Hochschule stellt dem Senat zur Durchführung seiner Aufgaben Personal- und Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung (Senatsgeschäftsstelle).

§ 13 Die Präsidentin/der Präsident, die/der erste Vizepräsidentin/Vizepräsident

- (1) Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin/der Präsident wird aufgrund eines Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat gemäß § 63 Abs. 2 BbgHG gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt. Das Verfahren zur Wahl bzw. zur Abwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist in der Wahlordnung, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013 geregelt.
- (2) Sofern die Präsidentin/der Präsident eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Hochschule ist, kann sie/er sich Rektorin/Rektor nennen.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident wird durch die erste Vizepräsidentin/den ersten Vizepräsidenten vertreten. Für die erste Vizepräsidentin/den ersten Vizepräsidenten gelten die gleichen Anforderungen wie für die Präsidentin/den Präsidenten gemäß § 63 Abs. 3 BbgHG. Sie/er wird auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Senat gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013 geregelt.
- (4) Die/der erste Vizepräsidentin/Vizepräsident nimmt in der Regel die Funktion der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Lehre und Studium wahr.
- (5) Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten, ob die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident hauptberuflich tätig ist. Die Amtszeit einer hauptberuflichen Vizepräsidentin/eines hauptberuflichen Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre. Das Verfahren

zur Wahl einer hauptberuflichen Vizepräsidentin/eines hauptberuflichen Vizepräsidenten ist in der Wahlordnung, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013 geregelt.

- (6) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet, im Benehmen mit dem Senat und dem AStA, über die Art der Beteiligung der Studierendenschaft an den Entscheidungen der Hochschulleitung. Die Beteiligung kann in Form einer studentischen Vizepräsidentin/eines studentischen Vizepräsidenten gemäß § 14 Abs. 1 erfolgen.
- (7) Die Präsidentin/der Präsident kann sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Fachbereiche und Lehrinstitute, der zentralen Einrichtungen und (An-)Institute sowie der Hochschulverwaltung informieren. Das gleiche gilt für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten im Rahmen der ihnen übertragenden Aufgaben. Die Präsidentin/der Präsident kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen.
- (8) Die Präsidentin/der Präsident hat Beschlüsse und Maßnahmen der zentralen und dezentralen Organe und Einrichtungen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sie/er kann verlangen, dass derartige Beschlüsse innerhalb einer von ihr/ihm gesetzten Frist aufgehoben werden und dass darauf basierende Maßnahmen rückgängig gemacht bzw. nicht ausgeführt werden. Gleichermaßen gilt auch, wenn ein Organ bzw. eine Einrichtung der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt und auch nach einer von der Präsidentin/dem Präsidenten gesetzten Frist das Erforderliche nicht veranlasst oder durchführt.

§ 14 Weitere Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben

- (1) Der Senat entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten über die Anzahl weiterer Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten (maximal zwei) sowie die Anzahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben (maximal drei). Die Amtszeit der ersten Vizepräsidentin/des ersten Vizepräsidenten, der weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben beträgt in der Regel drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Senat auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013 geregelt.
- (2) Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben gehören dem Präsidialkollegium

nicht an und können Mitglied ihres jeweiligen Fachbereichsrates sein.

- (3) Mit der Bestellung zur Vizepräsidentin/zum Vizepräsidenten ist die Übertragung von Leitungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen gemäß Geschäftsverteilungsplan verbunden. Die Richtlinienkompetenz der Präsidentin/des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 15 Kanzlerin/Kanzler

- (1) Die Kanzlerin/der Kanzler leitet gemäß § 65 Abs. 1 BbgHG die Hochschulverwaltung unter der Verantwortung der Präsidentin/des Präsidenten. Darüber hinaus vertritt sie/er sie/ihn in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Sie/er ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler wird gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 BbgHG von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt; der Senat ist am Auswahlverfahren beratend zu beteiligen. Ihre/seine Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit der Kanzlerin/dem Kanzler über deren/dessen Vertretung durch die Leiterin/den Leiter einer Abteilung der Hochschulverwaltung.

§ 16 Präsidialkollegium

- (1) Zur Unterstützung der Präsidentin/des Präsidenten wird ein Präsidialkollegium mit beratender und koordinierender Funktion gebildet. Das Präsidialkollegium besteht neben der Präsidentin/dem Präsidenten aus der ersten Vizepräsidentin/dem ersten Vizepräsidenten, den weiteren Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, den Dekaninnen/Dekanen sowie der Kanzlerin/dem Kanzler; die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten für besondere Aufgaben sind zu den Beratungen, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, hinzuziehen.
- (2) Das Präsidialkollegium befindet im Benehmen mit der/dem Senatsvorsitzenden und den Vertreterinnen/Vertretern des AStA über die Art der Beteiligung des Senats und des AStAs.
- (3) Das Präsidialkollegium ist an den Entscheidungen der Präsidentin/des Präsidenten im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 63 BbgHG, insbesondere in Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten, zu beteiligen. Die Präsidentin/der Präsident kann nicht überstimmt werden. Vertritt eine Mehr-

heit der Mitglieder des Präsidialkollegiums eine andere Auffassung als die Präsidentin/der Präsident, ist mit den Beteiligten ein Gespräch mit dem Ziel einer Einigung zu führen.

- (4) Das Präsidialkollegium tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise über Beratungsgegenstände und Entscheidungen des Präsidialkollegiums zu informieren.

§ 17 Zentrale Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Präsidialkollegiums können gemeinsame zentrale Kommissionen eingerichtet werden. Sie werden jeweils von einem Mitglied des Senats oder des Präsidialkollegiums geleitet.
- (2) Die ständige Kommission für Lehre und Studium ist für grundlegende Fragen der Lehre wie die Rahmenkriterien von Studien- und Prüfungsordnungen, Qualitätssicherungsverfahren und Studienreformen zuständig. Die Kommission für Lehre und Studium wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium geleitet. Senat und Hochschulleitung schlagen die Mitglieder der Kommission, die vom Senat gewählt werden, gemeinsam vor. Der Kommission sollen Vertreterinnen/Vertreter aller Statusgruppen und Bereiche angehören. Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung Akademische, Internationale, Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (3) Weitere Kommissionen können eingerichtet werden. Die Bestimmung der Mitglieder der Kommissionen erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Senat und dem Präsidialkollegium.
- (4) Der Senat kann auch eigene Kommissionen einsetzen.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungsräte

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten werden neben dem § 66 Abs. 3 ff. BbgHG durch die Gleichstellungsrichtlinie (bislang Frauenförderrichtlinie) der Fachhochschule Potsdam geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet jährlich dem Senat und der Hochschulleitung.
- (2) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß der Gleichstellungsrichtlinie der Fachhochschule Potsdam ein Gleichstellungsrat und ein erweiterter Gleichstellungsrat gebildet.

- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wählen auf Vorschlag des erweiterten Gleichstellungsrates eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ein bis zwei Stellvertreterinnen für eine Amtszeit von vier Jahren. Werden die Ämter der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nicht hauptamtlich wahrgenommen, so sind angemessene Freistellungen für deren Tätigkeiten zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachbereiche wählen je eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind angemessene Freistellungen für ihre Tätigkeiten zu gewährleisten.
- (5) Wiederwahl und Abwahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind möglich. Wahl und Abwahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird in der Wahlordnung, ABK 214 vom 05.02.2013 geregelt.

§ 19 Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- (1) Gemäß § 67 BbgHG wirkt die Beauftragte/der Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei der Organisation der Studienbedingungen mit. Für die Aufgabenerfüllung ist eine angemessene Freistellung zu gewährleisten. Sie/er wird auf Vorschlag der betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule vom Senat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung berichtet regelmäßig dem Senat und der Präsidentin/dem Präsidenten.
- (2) Die Rechte der Schwerbehindertenbeauftragten gemäß Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Personalvertretungsgesetz bleiben davon unberührt.

§ 20 Ombudsperson

Als Schiedsstelle und Vermittlungsinstanz im Fall von Konflikten zwischen Mitgliedern der Hochschule wird eine Ombudsperson vom Senat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Die Ombudsperson der Fachhochschule Potsdam kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zur Moderation in Konflikt- und Streitfällen in Anspruch genommen werden. Sie übt ihr Amt vertraulich und unparteiisch aus und muss nicht Mitglied der Hochschule sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt IV: Dezentrale Hochschulorganisation

§ 21 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen den wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrag in Lehre, Studium und Forschung für ihre Gebiete selbstständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und zur Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen, Einrichtungen und Organen der Hochschule verpflichtet.
- (2) Jeder Fachbereich regelt seine über die Grundordnung hinausgehende Organisation durch eine Fachbereichssatzung und weitere Ordnungen, denen der Senat zustimmen muss.

§ 22 Fachbereichsrat

- (1) In jedem Fachbereich wird von den Hochschulmitgliedern und -angehörigen ein Fachbereichsrat gewählt, der die Aufgaben gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BbgHG übernimmt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Fachbereichsrat eine Geschäftsordnung, die vom Senat zu genehmigen ist.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören als gewählte Mitglieder an:
- 6 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - 2 Studierende
 - 2 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - 1 sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und ist für die Durchführung verantwortlich. Die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Mitglied eines nach der Fachbereichssatzung gebildeten Dekanats sein.
- (4) Der Fachbereichsrat beaufsichtigt die Dekanin/den Dekan in Bezug auf die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin/des Dekans und entscheidet über deren/dessen Entlastung.
- (5) Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan, die weiteren Prodekaninnen/Prodekane, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und zwei Vertreterinnen/Vertreter des Studienrendenrats (StuRa) sind beratende Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 23 Die Dekanin/der Dekan, die Prodekanin/der Prodekan, Dekanat

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich gemäß § 70 Abs. 1 sowie 71 Abs. 3 und 4 BbgHG. Ihre/seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Dekanin/der Dekan legt dem Fachbereichsrat alle zwei Jahre sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben ab.
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BbgHG auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin/des amtierenden Dekans gewählt. Die Wahl und das Verfahren zur Abwahl der Dekanin/des Dekans regelt gemäß § 71 BbgHG die Wahlordnung der Hochschule, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Fachbereichsratsmitglieder auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans eine Prodekanin/einen Prodekan als ständige Vertreterin/ständigen Vertreter der Dekanin/des Dekans in der Regel aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.
- (4) Der Fachbereichsrat entscheidet auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans über die Anzahl weiterer Prodekaninnen/Prodekane (maximal zwei) sowie die Anzahl der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben (maximal drei). Die Amtszeit der Prodekanin/des Prodekans, der weiteren Prodekaninnen/Prodekane sowie der Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben beträgt in der Regel zwei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans. Alles Weitere zur Wahl und Abwahl regelt gemäß § 71 BbgHG die Wahlordnung der Hochschule, ABK Nr. 214 vom 05.02.2013.
- (5) Prodekaninnen/Prodekane für besondere Aufgaben gehören dem Dekanat nicht an und können Mitglied ihres jeweiligen Fachbereichsrates sein.
- (6) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter als Koordinatorinnen/Koordinatoren für die Studiengänge wählen. Die Geschäftsordnung des Fachbereichs kann die Zugehörigkeit der Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter zum Dekanat regeln.

- (7) Die Dekanin/der Dekan entscheidet – im Benehmen mit dem StuRa – über die Art der Beteiligung der Studierendenschaft an den Entscheidungen des Dekanats. Die Beteiligung kann in Form einer studentischen Prodekanin/eines studentischen Prodekans gemäß Abs. 4 erfolgen.
- (8) Die Dekanin/der Dekan und das Dekanat wird durch eine Fachbereichs-Geschäftsstelle unterstützt.

§ 24 Studienkommission

Für die Studiengänge des Fachbereichs können Studienkommissionen eingesetzt werden. Auf Antrag der studentischen Mitglieder im Fachbereichsrat muss der Fachbereichsrat Studienkommissionen einsetzen. Über die Zusammensetzung, Art und Umfang der Aufgaben der jeweiligen Studienkommission entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25 Berufungsverfahren

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) regelt die „Satzung über die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten der Fachhochschule Potsdam (Berufungssatzung Fachhochschule Potsdam) vom 09.04.2010“, ABK Nr. 180, die Berufung von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern an der Fachhochschule Potsdam und, soweit dies in den Abschnitten 3, 4, 5, 6 und 7 der Berufungssatzung bestimmt ist, auch für außerordentliche Berufungsverfahren, für die Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sowie die Berufung von nebenberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, für die Beschäftigung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten. Außerdem regelt sie den Umgang mit befristeten Professuren.

§ 26 Ehrensenatorin/Ehrensenator

Personen, die sich durch besonderes Engagement für die Belange der Hochschule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Senats auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche, der Studierendenschaft oder des Präsidialkollegiums durch die Präsidentin/den Präsidenten der Fachhochschule Potsdam unbefristet zu Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren ernannt werden. Mit der Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators sind keine Mitgliedsrechte in der Hochschule verbunden. Schlägt das Präsidialkollegium oder die Studierendenschaft die Verleihung vor, ist vor der Entscheidung des Senats eine Stellungnahme der betroffenen Fachbereiche einzuholen. Ehrense-

natorinnen/Ehrensenatoren wirken mit geeigneten Initiativen und Maßnahmen als Multiplikatorinnen/Multiplikatoren der Hochschule.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Änderung der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung beschließt der Senat. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 28 Veröffentlichung

Die Grundordnung sowie alle übrigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule und ihrer Fachbereiche sowie die Satzungen und Beitragsordnungen der Studierendenschaft werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht.

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit der Senats- und Fachbereichsratsmitglieder sowie der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten, die im Wintersemester 2013/14 gewählt werden, verkürzt sich um ein Semester und endet am 30.09.2015. Die Amtszeit der studentischen Senats- und Fachbereichsratsmitglieder, der Mitglieder des AStA und der Studierendenräte, die im Wintersemester 2013/14 gewählt werden, verlängert sich um ein Semester und endet am 30.09.2015.
- (2) Die vakanten Senatssitze gemäß § 12 Abs. 1 werden nach Inkrafttreten der Grundordnung durch eine Nachwahl besetzt.
- (3) Die sonstigen Mitglieder von Gremien, Beauftragte sowie Funktionsträgerinnen/Funktionsträger bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt, die durch die jeweiligen Satzungen vor dem Inkrafttreten dieser Grundordnung vorgegeben war.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Gleichstellungsrichtlinie, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Potsdam, auf die in dieser Grundordnung verwiesen wird, bleiben die Regelungen der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 17.02.2000 (ABK Nr. 32 in Verbindung mit ABK Nr. 33 und 42) in Kraft, sofern sie nicht dem BbgHG in seiner aktuell gültigen Fassung widersprechen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 05.02.2013